

Josef Rutz  
\*Büchelstr. 23  
8212 Neuhausen am Reinfall  
Tel. / Beantw. / Fax \*052 xxx xx xx

Obergericht  
Frauengasse 17  
8200 Schaffhausen

Neuhausen, Montag, 31. Dezember 2012

**Beschwerde g. Verfügung Kantonsgericht** Nr. 2012/1217-42-sr

I.S. angeblich zu spät eingereichte Beschwerde g. Einstellungsverfügung StA

Ich erhebe Beschwerde gegen den Verfügungsentscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 19.12.12. betreffend Hinderung einer Amtshandlung, Drohung etc. Einsprache Strafbefehl **Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012**

**Antrag:**

1. Es wird beantragt festzustellen, dass die Eingabe rechtzeitig erfolgt ist durch den Beklagten – Dok. 1347 - vom 20. August 12 (durch Übergabe an Post) gerichtet an die Staatsanwaltschaft.
2. Es wird die vollständige Aufhebung der Verfügung des Kantonsgerichts Nr. 2012/1217-42-sr vom 19.12.12 beantragt
3. Es wird die Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Schaffhausen beantragt
4. Alle Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zu Lasten des der handelnden Staatsanwaltes Staatsanwaltschaft.

**Zur Situation :**

Kläger/Staatsanwaltschaft behauptet :  
Einsprache-Eingabe erfolgte nicht bis zum 20.08.12

Beschuldigter (Josef Rutz) : Einsprache-Eingabe erfolgte am 20.08.12.

Die 3 Gründe der Staatsanwaltschaft für die Ablehnung :

- 1) Die Schalterbeamtin U. J. kann sich nicht an die Übergabe der beiden Briefe am Postschalter erinnern. (siehe StA Erwägung ad2)
- 2) Das fragliche Kuvert kann vom Beschuldigten später in einen Briefkasten eingeworfen worden sein. (siehe StA Erwägung ad2)
- 3) Die Einsprache ist am 22.08. von der Staatsanwaltschaft entgegengenommen worden. (siehe StA Erwägung ad2)

### **Begründung :**

1. Die Staatsanwaltschaft hat den besagten Strafbefehl anstatt an meine, der Staatsanwaltschaft Schaffhausen gut bekannten Adresse zu schicken und nicht an einen Urs Späti, einen Anwalt den die Staatsanwaltschaft gerne als Pflichtverteidiger ansehen möchte, dessen Mandat ich wegen Vertrauensverlust und seinen freundschaftlichen Beziehungen zur Staatsanwaltschaft Schaffhausen bereits vorher gekündigt hatte. Somit ist überdies auch die Rechtsgültigkeit der Zustellung des Strafbefehls in Frage zu stellen.
2. Die Staatsanwaltschaft behauptet, meine Einsprache wäre verspätet erfolgt, weil diese erst am 22.08.12 Kenntnis erhalten hat. Sie glaubt zu wissen, dass die Postlaufzeiten generell nur einen Tag dauern würden. Offenbar wurde auch nicht zur Kenntnis genommen, dass die Post nebst der Frankierung auch noch den Poststempel vergessen hat, obwohl gleichzeitig noch weitere Post bearbeitet und die anstehende Gebühr vom Beklagten bezahlt wurde.
3. Es wurde gemäss der Verfügung, eine, in der der Verfügung nicht benannte, anonyme zuständige Mitarbeiterin der Post von Amtes wegen zu dem Vorgang befragt. Diese kann sich jedoch angeblich an nichts mehr erinnern. Völlig willkürlich wird dabei zu Lasten des Beschuldigten auf eine Gegenüberstellung zu Beweiszwecken verzichtet.
4. Dass die Staatsanwaltschaft die eingegangene Beschwerde erst am 22.08.2012 mit dem Eingangsstempel versah, erklärt sich daraus, dass die Bearbeitung von Postsendungen offensichtlich durch die Ferienzeit bei Post und/oder Behörde verzögert werden. – Und nicht, weil die Eingabe zu spät eingereicht wurde! Überdies hat sich ergeben, dass Postlaufzeiten von A- bzw. B-Post sich entgegen der schmeichlerischen Angabe von 24 Stunden durchaus auf bis zu drei Arbeitstage erstrecken kann. Die Beweise müssten nun vollständig beim Kantonsgericht vorliegen, nachdem am 27.12.12. 9 Briefe für diesen Nachweis an die vorgenannte Empfängerschaft versendet worden ist. Da bis dato die meisten Trackingberichte ausgeblieben sind, können diese Beweisdokumente – falls notwendig - erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

5. Einen Tag nach Versendung der Poststücke (9 Stück an der Zahl) am 28.12.2012 war durch Akteneinsicht in die Akte der Staatsanwaltschaft festzustellen, dass nicht einer der am Vortag übersendeten Briefe in der Akte eingegangen waren. Was den Beweis erbringt, dass die Staatsanwaltschaft Schaffhausen und das Kantonsgericht bei Ihrer Entscheidung von falschen Tatsachen ausgehen betreffend der der Zuverlässigkeit der Angaben zum Empfangszeitpunkt in deren eigenen Akten.
6. Feststeht, dass am 20. August 2012 das gegenständliche Poststück fristwahrend und gesetzlässig vom Beschuldigten an die Schweizer Post übergeben wurde. Es spielt dabei gemäss Schweizer Gesetz auch keine Rolle welche Art der Frankierung erfolgte. Wenn die Schweizer Post jedoch versäumt den obligatorischen Stempel anzubringen, kann das nicht zu Lasten des Beschuldigten gewertet werden. Im Übrigen sollte sich die Buchung in der Buchhaltung der Post für die beiden aufgegebenen Briefe - zumindest jedoch deren Kopie - zu Beweis Zwecken überprüfen lassen. Die hierzu von der besagten Poststelle erstellten Kopien weisen im Übrigen zur eindeutigen Identifizierung Charakteristika (mehrere abgebildete Kratzer usw. im Glas) auf, welche durch neutrale Sachverständige ebenfalls zu Beweis Zwecken überprüft werden können.
7. Die Kopien wurden nur von zwei Personen angefasst, womit auch der genetischen Überprüfung des Schriftstücks nichts entgegenzusetzen ist (zumal sich die dem Schreibenden in der Verfügung angedrohten Kosten auf eine fünfstelligen Zahl beziffern). Damit könnte auch der Unsicherheitsfaktor um die fehlende Erinnerung der Zeugin kriminologisch korrekt ausgewertet und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass diese BEIDE Kopien am selben Tag und zur bis auf wenige Minuten auch zur selben Zeit angefertigt hat.
8. Im begründeten Zweifel ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden. In diesem Fall hat weder die Staatsanwaltschaft noch das Kantonsgericht gewissenhaft sämtliche Möglichkeiten der Beweiserhebung in Betracht gezogen. Anstatt den Gegenbeweis darzutun stützten sich die Zuständigen auf völlig willkürliche Mutmassungen – was die Rechtsgültigkeit der erfolgten Einsprache erneut bestätigt. Die Handlungsweise des entscheidenden Richters – Sulzberger – weist klar auf Voreingenommenheit und mangelnde Neutralität hin, die der Schreibende in früheren Verfahren zur Genüge dargetan hat.
9. Die abstruse Behauptung des Kantonsgerichts, dass der Beschuldigte - Zitat: „Das am 28. Juni 2012 abgestempelte Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss könne sodann in irgendeinem Briefkasten eingeworfen worden sein...“ ist nicht haltbar und widerspricht jeglicher Logik. Denn, würde diese Behauptung stimmen, hätte zumindest eine Postbenachrichtigung mit der Nachforderung des fehlenden Portos erfolgen müssen.

### **Zusätzliche Begründung-Erwägungen nach Aktenpunkten und Beilagen**

ad1) : Die beiden Briefe betreffen Einsprache und Beschwerde. Die Schalterbeamtin kann sich nicht an die Entgegennahme des Beschwerde-Briefes erinnern, für den der rechtsgültige Beweis der Entgegennahme vorliegt (**Beilage B1**). Damit darf im Sinne der Ereignis-Folge (Ereignislogik) nicht ausgeschlossen werden, dass der Einsprache-Brief ebenfalls am 20.08.12 um 16.24 Uhr entgegengenommen wurde. Dass er entgegengenommen - und im Sinne der Kopierung und Weiterleitung von der Post verarbeitet wurde, ist offenbar (**Beilage B2**). Darüber hinaus weisen beide Kopien identische Kopierspuren auf; d.h. gleiches Kopiergerät). Die Ihnen zugestellten Kopien der Original-Kopien lassen die erwähnten Spuren jedoch nicht zweifelsfrei nachweisen. Auf Verlangen werde ich Ihnen die Originale gerne persönlich darlegen.

Es darf auch nicht ausgeschlossen werden, dass anstelle der befragten Postangestellten eine andere Schalterbeamtin den Beschwerde-Brief entgegen genommen und im obigen Sinn verarbeitet hat. – Dies würde eine weitere rechtliche Klärung erfordern; u. a. Gegenüberstellung von Schalterbeamtin und Beschuldigtem. Ich konnte leider aus beruflichen Gründen bei der Einvernahme vom 19.12.12 nicht anwesend sein.

ad2) : Der Einwurf des Einsprache-Briefes in einen Briefkasten ist auszuschliessen, weil es im Eintretensfall **nicht** zu einer Kopie-Verarbeitung durch die Post gekommen wäre.

ad3) Mit der Aussage, dass die StA den Brief am 22.08.12 in Empfang genommen haben will, will sie die rechtliche Verspätung (für den 21.08.12) der Einsprache-Eingabe begründen. Doch :

Die Zustellung von A-Post Briefen an den Empfänger am folgenden Tag setzt die Abgabe des Briefes bis 16.00 Uhr bei der Post voraus (Postverordnung). Ich habe die beiden Briefe um 16.20 Uhr übergeben. Natürlich besteht auch eine kleine Eventualiter-Wahrscheinlichkeit für eine andere Zustellungs-Gegebenheit im einzelnen Fall.

Mit der obigen Begründung und meinen drei Gegenargumenten (zusätzliche Begründung nach Aktenpunkten) ist somit die verspätete Einreichung des Einsprache-Briefes rechtlich nicht nachgewiesen. Ausserdem gilt einmal mehr in einem Rechtsstaat:

**Im Zweifels-Falle 'für den Angeklagten!**

Ich erwarte Ihren neutralen Beschwerde-Entscheid ...

Josef Rutz

- Beilagen - erwähnt
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden
- Die Bearbeitung dieses Briefes wird veröffentlicht werden